

Aus dem Asylmagazin 10–11/2023, S. 336–339

Michael Kalkmann

Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung ab November 2023

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., November 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Neuerungen bei der Fachkräfteeinwanderung ab November 2023

Von Michael Kalkmann, Redakteur des Asylmagazins

Inhalt

- I. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung
- II. Änderungen ab November 2023
 1. Änderung der Zielsetzung des Aufenthaltsgesetzes
 2. Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Fachkräfte (§§ 18a und 18b AufenthG)
 3. Blaue Karte EU (§§ 18g bis 18i AufenthG)
 4. Beschäftigung von Berufskraftfahrenden

I. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist am 18. August 2023 im Bundesgesetzblatt erschienen.¹ Unter dem »Oberthema« Fachkräfteeinwanderung werden verschiedene Neuerungen eingeführt, die mehrere Gesetze betreffen. Die deutliche Mehrzahl der Neuregelungen betrifft das Aufenthaltsgesetz, außerdem werden einige Anpassungen in verwandten Rechtsgebieten (u. a. im Staatsangehörigkeits- und im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) sowie in verschiedenen Sozialgesetzbüchern vorgenommen.²

Ergänzt wird das Gesetz durch eine Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, die unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erarbeitet wurde und die am 31. August 2023 im Bundesgesetzblatt erschienen ist.³ Durch diese Verordnung werden umfangreiche Änderungen insbesondere in der Beschäftigungs-, der Aufenthalts- sowie der AZRG-Durchführungsverordnung vorgenommen.

Die geänderten und neu gefassten Normen werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten, die im Gesetz bzw. der Verordnung jeweils in den abschließenden Artikeln benannt werden. Für die wesentlichen Änderungen gelten dabei die folgenden Daten:

¹ BGBl. 2023 I Nr. 217 vom 18.8.2023 (seit Anfang 2023 sind die im BGBl. erschienenen Gesetze abrufbar unter recht.bund.de). Die Gesetzesmaterialien, darunter auch eine Synopse des Bundesinnenministeriums, in der alle Änderungen aufgenommen wurden, sind abrufbar bei fluechtlingsrat-berlin.de unter »Recht und Rat/Asyl & Aufenthalt/Gesetzgebung Asyl- und Migrationsrecht 2022/23«. Zahlreiche Stellungnahmen zum Gesetz sind abrufbar bei bmi.bund.de unter »Ministerium/Gesetzgebungsverfahren«.

² Eine Übersicht zu den Neuregelungen des Gesetzes ist auch zu finden bei »Make it in Germany« (Portal der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland) unter »Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz auf einen Blick«, o.D., abrufbar unter <https://t1p.de/warqx>.

³ BGBl. 2023 I Nr. 233 vom 31.8.2023.

- Ab dem 18. November 2023 werden die in diesem Beitrag vorgestellten Bestimmungen wirksam, die überwiegend qualifizierte Fachkräfte betreffen.

Die weiteren Neuregelungen des Gesetzes werden erst im Laufe des Jahres 2024 in Kraft treten und sollen zu späteren Zeitpunkten im Asylmagazin behandelt werden. Für einen groben Überblick werden hier zunächst nur einige der wichtigsten dieser weiteren Änderungen erwähnt:

- Am 1. März 2024 tritt der überwiegende Teil der neuen Bestimmungen in Kraft, darunter etwa:
 - Einführung der Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis im neuen § 16g AufenthG (statt Ausbildungsduldung);
 - erweiterte Möglichkeiten des Aufenthalts zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation (Änderungen in § 16d AufenthG);
 - Möglichkeit des »Spurwechsels« für Asylsuchende in eine Aufenthaltserlaubnis für die Beschäftigung als Fachkraft, wenn der Asylantrag zurückgenommen wird und die Einreise vor dem 29.3.2023 erfolgt ist (§ 10 Abs. 3 S. 4 n. F.).
- Am 1. Juni 2024 folgt das Inkrafttreten der Bestimmungen zur neuen »Chancenkarte«. Die Chancenkarte soll die Einreise zur Arbeitssuche ermöglichen, für die Vergabe wird ein Punktesystem eingeführt (neue §§ 20a und 20b AufenthG).

Durch die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wird zudem die »Westbalkanregelung« (Möglichkeit der Einreise zur Beschäftigung von Staatsangehörigen von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien) entfristet. Dies geschieht durch Streichung der bisher in § 26 Abs. 2 S. 1 BeschV festgelegten Begrenzung auf einen bestimmten Zeitraum. Ab Juni 2024 wird zudem die Zahl der Personen, für die nach der Westbalkanregelung die Zustimmung zur Beschäftigung erteilt werden kann, von 25.000 auf bis zu 50.000 Personen jährlich erweitert (§ 26 Abs. 2 S. 3 BeschV).

II. Änderungen ab November 2023

1. Änderung des Zwecks des Aufenthaltsgesetzes

Bislang wenig beachtet wurde eine Änderung im ersten Satz des Aufenthaltsgesetzes, obwohl hierdurch immerhin der Zweck des Gesetzes neu definiert wird. Der Grund für die fehlende Aufmerksamkeit liegt darin, dass es sich hier um eine der zahlreichen Änderungen handelt, die – wie im Aufenthaltsrecht nun schon seit Jahren üblich – kurz

vor der Verabschiedung des Gesetzes vorgenommen wurden, ohne dass für die Fachöffentlichkeit (und vermutlich auch für die meisten Abgeordneten des Bundestags) die Möglichkeit bestanden hätte, sich mit den Änderungen zu befassen.⁴ Geändert wird § 1 Abs. 1 S. 1 AufenthG wie folgt:

»Das Gesetz dient der Steuerung ~~und Begrenzung~~ des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland.«

In der Beschlussempfehlung des Innenausschusses wird die Streichung der Wörter »und Begrenzung« damit begründet, dass gerade im Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration »ein klares Zeichen der Offenheit für mehr Zuwanderung« gesetzt werden solle. Einschränkend wird zugleich angemerkt, dass »unter dem Begriff der Steuerung [...] im Übrigen auch Maßnahmen gefasst werden [können], die begrenzenden Charakter haben.«⁵

Trotz dieser Einschränkung könnte die Änderung durchaus Auswirkungen auf die Behördenpraxis im Aufenthaltsrecht entfalten. Überall dort, wo die Behörden Ermessen ausüben und dabei die »Interessen der Bundesrepublik Deutschland« in ihre Abwägung einbeziehen, können sie künftig zumindest nicht mehr automatisch davon ausgehen, dass die Begrenzung des Zuzugs stets im staatlichen Interesse liegt.

2. Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Fachkräfte (§§ 18a und 18b AufenthG)

Die zentralen, auf nationalem Recht beruhenden Aufenthaltsregelungen für Fachkräfte sind die § 18a AufenthG (für Personen mit einer anerkannten Berufsausbildung) und § 18b AufenthG (für Personen mit akademischer Ausbildung). Im Vergleich zur Blauen Karte EU wurden sie bislang aber verhältnismäßig selten in Anspruch genommen.⁶ Beide Paragraphen werden durch das Gesetz nun so geändert, dass diesen Personengruppen künftig eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt *wird*. Die bisherigen Ermessensregelungen (»kann eine Aufenthaltserlaubnis [...] erteilt werden«)

werden somit durch Rechtsansprüche für die beiden betroffenen Personengruppen abgelöst.

Daneben ist die bisherige Einschränkung weggefallen, wonach den genannten Personengruppen nur Aufenthaltserlaubnisse zur Ausübung einer Beschäftigung ausgestellt werden konnten, »zu der ihre erworbene Qualifikation sie befähigt«. Diese Formulierung führte in der Praxis häufig zu Unklarheiten bei der Frage, welche Tätigkeiten ausgeübt werden durften.⁷ Hier heißt es künftig in beiden Paragraphen, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung *jeder qualifizierten Beschäftigung* zu erteilen ist. Damit soll laut Gesetzesbegründung der Einschätzung der Unternehmen, ob eine Qualifikation zu der jeweiligen Beschäftigung befähigt, mehr Gewicht verliehen werden.⁸

3. Blaue Karte EU (§§ 18g bis 18i AufenthG)

a. Umsetzung der Neufassung der EU-Hochqualifizierten-Richtlinie

Neben der nationalen Regelung des § 18b AufenthG kommt für akademische Fachkräfte auch die im Jahr 2012 eingeführte Blaue Karte EU infrage. Diese hat sich nach Angaben des Statistischen Bundesamts mittlerweile zum »häufigste[n] Aufenthaltstitel im Bereich der befristeten Erwerbsmigration« entwickelt.⁹ Sie wird drittstaatsangehörigen Fachkräften erteilt, wenn sie über einen Hochschulabschluss verfügen und ein Stellenangebot vorweisen können, das ihrer Qualifikation angemessen ist. Darüber hinaus muss das Gehalt ein bestimmtes Niveau überschreiten. Für den Erwerb der Blauen Karte EU müssen keine Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden und auch beim Nachzug von Ehegatt*innen ist kein Sprachnachweis erforderlich. Zudem sind Inhaber*innen der Blauen Karte EU beim Übergang in die Niederlassungserlaubnis gegenüber anderen Drittstaatsangehörigen privilegiert.

Grundlage der Regelung war bislang die alte Fassung der sogenannten Hochqualifizierten-Richtlinie der EU (RL 2009/50/EG), die im Aufenthaltsgesetz zuletzt vor allem in §§ 18, 18b, 18c AufenthG a. F. umgesetzt wurde.¹⁰ Im November 2021 trat eine Neufassung der Richtlinie –

⁴ Der Innenausschuss des Bundestags, der neben der die hier diskutierten noch umfangreiche weitere Änderungen am Gesetzentwurf vornahm, befasste sich am 21.6.2023 mit dem Gesetz. Dieses wurde am 23.6.2023, keine 48 Stunden später, im Bundestag beraten und verabschiedet.

⁵ Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/7394 vom 21.6.2023, S. 24.

⁶ Im Jahr 2021 sind laut dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) 3.034 Personen auf Basis von § 18b AufenthG eingereist und 2.494 Personen auf Basis von § 18a Abs. 1 AufenthG, gegenüber 11.786 Personen, die eine Blaue Karte EU erhielten; Stellungnahme des IAB vom 8.3.2023, abrufbar bei bmi.bund.de, a. a. O. (Fn. 1).

⁷ Stellungnahme der Deutschen Industrie- und Handelskammer vom 7.3.2023, abrufbar bei bmi.bund.de, a. a. O. (Fn. 1), S. 6 f.

⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (Kabinettsbeschluss), abrufbar bei fluechtlingsrat-berlin.de, a. a. O. (Fn. 1), S. 70.

⁹ Statistisches Bundesamt (destatis): »Erwerbsmigration im Jahr 2022 stark gestiegen«, Pressemitteilung vom 27.4.2023, abrufbar bei destatis.de unter »Pressemitteilungen«.

¹⁰ Zwischen 2012 und 2020 gab es eine eigenständige Norm in Form von § 19a AufenthG. Mit dem ersten Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2019 (in Kraft ab März 2020) wurden die Regelungen zur Blauen Karte EU zunächst in die übrigen Bestimmungen zur Fachkräfteeinwanderung ein- und nun wieder ausgegliedert.

jetzt: RL (EU) 2021/1883¹¹ – in Kraft, die bis zum 18. November 2023 in deutsches Recht umzusetzen ist. Diese Umsetzung erfolgt also durch das Gesetz gerade noch fristgerecht. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Neufassung der Richtlinie Umsetzungsspielräume biete, die »zuwanderungsfreundlich« umgesetzt werden sollen.¹²

Die Bestimmungen zur Blauen Karte EU in den §§ 18b und 18c AufenthG werden durch das neue Gesetz gestrichen. Stattdessen werden die neuen §§ 18g bis i AufenthG geschaffen, wobei § 18g vor allem die Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU regelt. Die weiteren neuen Paragraphen §§ 18h und 18i befassen sich mit der kurz- bzw. langfristigen Mobilität von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU eine Blaue Karte EU erhalten haben.

Weitere Details werden in der oben genannten begleitenden Verordnung insbesondere durch Änderungen in der Aufenthaltsverordnung geregelt.

b. Änderungen bei Erteilungsvoraussetzungen und bei den Gruppen mit Anspruch auf die Blaue Karte EU

Voraussetzung für die Erteilung der Blauen Karte EU ist, dass das Gehalt der Fachkraft ein bestimmtes Niveau überschreitet. Für bestimmte Gruppen gelten dabei niedrigere Mindestvoraussetzungen. Die jeweiligen Gehaltsschwellen werden nun abgesenkt und die Berufsgruppen, die von den Regelungen umfasst sind, werden erweitert:

- In den sogenannten Regelberufen wird die Blaue Karte EU *ohne* Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit künftig erteilt, wenn die Fachkraft ein Bruttojahresgehalt von mindestens 50 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung erhält (§ 18g Abs. 1 S. 1 AufenthG n. F.). Zuvor lag der Satz bei zwei Drittel dieser Grenze (§ 18b Abs. 2 S. 1 AufenthG a. F.). Dies bedeutet bei Zugrundelegung der im Jahr 2023 gültigen Beitragsbemessungsgrenze (87.600 €) eine deutliche Absenkung der Gehaltsschwelle von jährlich 58.400 € auf jährlich 43.800 €.
- In den sogenannten Engpassberufen wird die Blaue Karte EU *mit* Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit künftig erteilt, wenn die Fachkraft ein Bruttojahresgehalt von mindestens 45,3 % der oben genannten Bemessungsgrenze erhält (§ 18g Abs. 1 S. 2 AufenthG n. F.). Zuvor lag der entsprechende Satz

bei 52 % (§ 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG a. F.). Hier wird die Gehaltsschwelle bei Zugrundelegung der im Jahr 2023 gültigen Bemessungsgrenze somit von jährlich 45.552 € auf jährlich 39.682,80 € abgesenkt.

- Die Liste der Engpassberufe, für die die niedrigere Gehaltsschwelle gilt, wurde erweitert. Bisher waren hier Ärzt*innen, die Bereiche Naturwissenschaften, Mathematik und Ingenieurwesen sowie akademische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie erfasst.¹³ Neu hinzu kommen nun die folgenden Berufsgruppen (§ 18g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG n. F.):¹⁴
 - Führungskräfte »in der Produktion« (bei der Herstellung von Waren, im Bergbau, im Bau sowie in der Logistik);
 - Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie;
 - Führungskräfte in der Erbringung von »speziellen Dienstleistungen« (u. a. in den Bereichen Kinderbetreuung, Gesundheitswesen, Altenbetreuung, Bildungswesen);
 - akademische und vergleichbare Krankenpflege- und Geburtshilfeschäfte;
 - Tierärzt*innen und Tierärzte;
 - sonstige akademische Gesundheitsberufe (darunter Zahnärzt*innen, Apotheker*innen, Physiotherapeut*innen);
 - Lehrkräfte verschiedener Bereiche und Bildungsstufen (u. a. an Primar- und Sekundarschulen, im Bereich Berufsbildung, an Universitäten und Hochschulen).
- Neu ist außerdem, dass die abgesenkte Gehaltsgrenze auch für Berufsanfänger*innen gilt. Das Gesetz definiert diese Gruppe als Fachkräfte, die »einen Hochschulabschluss nicht mehr als drei Jahre vor der Beantragung der Blauen Karte EU erworben haben« (§ 18g Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG n. F.).
- Ebenfalls neu ist, dass Fachkräfte aus den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie (einschließlich Führungskräfte aus diesen Bereichen)¹⁵ eine Blaue Karte EU auch dann erhalten können, wenn sie nicht über eine akademische Ausbildung verfügen. Voraussetzung hierfür ist, dass

¹¹ Richtlinie (EU) 2021/1883 vom 20.10.2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates, Abl. L 382/1 vom 28.10.2021.

¹² Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, BT-Drs. 20/6500 vom 24.4.2023, S. 3.

¹³ Berufsgruppen 21, 221 oder 25 der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08).

¹⁴ Berufsgruppen 132, 133, 134, 222, 225, 226, 23 nach der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08). Eine ausführliche Liste der Engpassberufe ist auch zu finden unter <https://www.make-it-in-germany.com/de/pdfs/liste-engpassberufe-2023>.

¹⁵ Berufsgruppen 133 und 25 nach der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08).

sie im Zeitraum der letzten sieben Jahre mindestens drei Jahre in ihrem Beruf gearbeitet haben und dass ihre Kenntnisse und Fähigkeiten ein Niveau erreichen, welches mit einem Hochschulabschluss vergleichbar ist (§ 18g Abs. 2 AufenthG n. F. sowie § 39 Abs. 2 Nr. 2 Bst. c AufenthG n. F.).

- Durch eine Änderung in § 19f AufenthG wird zudem der Zugang zur Blauen Karte EU für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG eröffnet. Dies betrifft also Asylberechtigte sowie Personen, denen der Flüchtlings- oder der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde. Ausdrücklich wird diese Möglichkeit dabei auch auf Personen erweitert, die »eine vergleichbare Rechtsstellung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehaben« (§ 19f Abs. 2 Nr. 2 n. F.). Durch eine Änderung der Aufenthaltsverordnung wurde ergänzend geregelt, dass bei Personen mit internationalem Schutz ein entsprechender Hinweis in die Blaue Karte EU aufzunehmen ist (neuer § 59b AufenthV).
- Personen, die einen anderen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 ff., Abschnitt 5 AufenthG) haben, bleiben von der Blauen Karte EU ausgeschlossen (§ 19f Abs. 2 Nr. 2 n. F.).¹⁶

c. Regelungen zu Personen, die die Blaue Karte EU in einem anderen EU-Staat erhalten haben

Die neu eingeführten §§ 18h und 18i AufenthG enthalten Regelungen zum Aufenthalt von Personen, denen ein anderer EU-Mitgliedstaat die Blaue Karte EU ausgestellt hat:

Laut § 18h AufenthG können sich diese Personen für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen in Deutschland aufhalten, wenn der Aufenthalt dem »Zweck der Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit« dient. Die geschäftliche Tätigkeit muss zudem im direkten Zusammenhang mit der Beschäftigung stehen, für die die Blaue Karte EU ausgestellt wurde.

§ 18i AufenthG regelt die langfristige Mobilität dieses Personenkreises und dient der Umsetzung von Art. 21 der Neufassung der Hochqualifizierten-Richtlinie: Laut Gesetzesbegründung war es auch nach bisheriger Rechtslage schon möglich, dass Personen mit einer in einem anderen Staat ausgestellten Blauen Karte EU in Deutschland ebenfalls diese Karte erhalten konnten. Dafür mussten aber alle Voraussetzungen geprüft werden, die auch für die Ersterteilung notwendig waren. Dieses Verfahren soll mit der Neuregelung vereinfacht werden, wobei aber

auch die Gesetzesbegründung davon ausgeht, dass lediglich ein »etwas reduzierter Prüfungsumfang möglich« ist. Grundsätzlich müssten weiterhin alle Titelerteilungsvoraussetzungen des neuen § 18g AufenthG vorliegen, unter bestimmten Voraussetzungen könne aber die Prüfung ausländischer Hochschulabschlüsse bzw. deren Vergleichbarkeit entfallen.¹⁷ Neu ist, dass aufgrund der neuen Hochqualifizierten-Richtlinie die »Übertragung« der Blauen Karte EU in einen anderen Mitgliedstaat bereits nach zwölf Monaten möglich ist bzw. nach sechs Monaten, wenn bereits zuvor von der langfristigen Mobilität Gebrauch gemacht wurde.

d. Erleichterter Familiennachzug zu Personen im Besitz einer Blauen Karte EU

Personen mit Blauer Karte EU, die aus einem anderen EU-Staat nach Deutschland ziehen, können ihre Familie unter erleichterten Bedingungen »mitbringen«. Voraussetzungen hierfür sind, dass sie in Deutschland erneut eine Blaue Karte EU erhalten haben, unmittelbar davor in Besitz der Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaats der EU waren und dass die familiäre Lebensgemeinschaft in diesem Mitgliedstaat bereits bestand. In dieser Konstellation fallen künftig beim Familiennachzug die Anforderungen des ausreichenden Wohnraums (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) und der Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) mit Ausnahme des Bestehens ausreichenden Krankenversicherungsschutzes weg (neuer § 29 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

4. Beschäftigung von Berufskraftfahrenden

Aufgrund einer Änderung der Beschäftigungsverordnung können Drittstaatsangehörige unter vereinfachten Bedingungen als LKW- oder Busfahrer*innen eingestellt werden. Hier wird auf die Vorrangprüfung verzichtet und die Bundesagentur für Arbeit muss nun nicht mehr prüfen, ob Fahrerlaubnisse und Grundqualifikationen bestimmten europäischen Standards entsprechen. Zudem wird die Vorrangprüfung gestrichen (§ 24a Abs. 1 BeschV n. F.).

¹⁶ Zur Kritik hieran siehe Claudius Brenneisen: »Und sie bewegt sich doch? Eine Betrachtung des neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetzes«, ANA-ZAR 3/2023, S. 21 f.

¹⁷ Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (Kabinettsbeschluss), abrufbar bei fluechtlingsrat-berlin.de, a. a. O. (Fn. 1), S. 75.

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familienzugang zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.